

Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät

Vom 1. März 1991

Aufgrund von § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Juli 1989, am 14. Dezember 1989 und am 13. Dezember 1990 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 19. Februar 1991, Az. II-818.810/8, erteilt.

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht gemäß §§ 2 bis 13 dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).

(2) Sie verleiht ferner gemäß § 14 den akademischen Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D.).

§ 2 Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotion und für alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuß zuständig, soweit durch diese Ordnung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Promotionsausschuß setzt sich aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Evangelisch-theologischen Fakultät, soweit sie hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren zusammen. Den Vorsitz führt der Dekan, in seiner Vertretung der Prodekan.

(3) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät können an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 3 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen des § 4 erfüllt, kann die Annahme als Doktorand* gemäß Abs. 2 beantragen.

(2) Die Annahme als Doktorand erfolgt durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Grund eines Vorschlags eines Professors oder eines Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät, mit dem ein Dissertationsthema vereinbart worden ist; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, soll der Dok-

torand einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen werden. Die Annahme ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Aufnahme in die Doktorandenliste und auf Wunsch des Bewerbers durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Die Annahme als Doktorand kann gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Bewerber nicht innerhalb von vier Jahren den Antrag auf Zulassung gemäß § 5 stellt.

§ 4 Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion darf nur zugelassen werden, wer

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets nachweisen kann; ausnahmsweise können auch Bewerber zugelassen werden, die ein in der Regel achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie an einer Universität des deutschen Sprachgebiets absolviert haben,
- b) mindestens zwei Semester an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen studiert hat,
- c) einer evangelischen Kirche angehört.

(2) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. a) wird durch das Prüfungszeugnis, im Ausnahmefall durch Immatrikulationsbescheinigungen geführt. Es muß der Nachweis der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Sprachprüfungen Latinum, Graecum und Hebraicum beigelegt werden. Andere, insbesondere ausländische Prüfungen, bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit voraus. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag ein Studium an einer anderen deutschsprachigen Hochschule oder an einer fremdsprachigen Hochschule des Auslandes auf die Studienzeit von acht Semestern anrechnen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. b) wird durch die Immatrikulationsbescheinigung geführt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß von diesem Erfordernis befreien.

(4) Der Nachweis zum Erfordernis nach Abs. 1 Buchst. c) wird durch die Bescheinigung einer evangelischen Kirche geführt. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß auch Bewerber zur Promotion zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik verfügt.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache;
2. die Nachweise gemäß § 4;

* „Doktorand“ meint hier und im folgenden immer zugleich auch „Doktorandin“ (und entsprechend bei anderen Personenbezeichnungen).

- ein Führungszeugnis neueren Datums;
- die Dissertation;
- die Versicherung des Bewerbers, daß er die von ihm vorgelegte Dissertation nicht mit fremder Hilfe verfaßt, keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtliche Zitate als solche gekennzeichnet hat;
- eine Erklärung des Bewerbers, ob er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder kirchlichen oder Staatsprüfung verwendet hat;
- eine Auskunft des Bewerbers über bisherige Promotionen oder Promotionsversuche; es ist anzugeben, wann, mit welcher Dissertation und bei welcher Fakultät die Promotion oder der Promotionsversuch erfolgte.

3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan auf Grund einer Prüfung der Voraussetzungen nach § 4. Entschließt er sich nicht für die Zulassung oder sind Entscheidungen nach § 4 durch den Promotionsausschuß nötig, so entscheidet der Promotionsausschuß.

- 4) Sind die in § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, so darf die Zulassung nur verweigert werden, wenn
- a) Umstände gegeben sind, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
 - b) der Bewerber nicht gemäß § 3 als Doktorand angenommen ist und kein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät die Dissertation beurteilen kann oder aus sonstigen Gründen das Thema für eine Dissertation in der Evangelisch-theologischen Fakultät offensichtlich ungeeignet ist,
 - c) der Bewerber ein mit ihm bei seiner Annahme gemäß § 3 vereinbartes Thema eigenmächtig verändert hat und seine Dissertation sich einer Beurteilung aus den in Buchstabe b) aufgeführten Gründen entzieht.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muß die Fähigkeit des Bewerbers dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie muß wissenschaftlich beachtenswert sein.
- (2) Die Dissertation muß in Maschinenschrift oder gedruckt in deutscher Sprache in zwölf Exemplaren eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß den Gebrauch einer anderen Sprache zulassen. In Maschinenschrift eingereichte Dissertationen müssen geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein. Die benützte Literatur und Quellen sind anzugeben.

§ 7 Bestellung der Gutachter

- (1) Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation einen ersten und einen zweiten Gutachter. Der erste Gutachter soll derjenige Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein, der den Bewerber vorgeschlagen oder betreut hat. Der zweite Gutachter muß Professor sein, wenn der erste Hochschul- oder Privatdozent ist.
- (2) Die Gutachter sollen Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen sein. In Ausnahmefällen kann der Dekan mit Zustimmung des Promotionsausschusses einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät zum zweiten Gutachter bestellen.

(3) Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann der Dekan auch Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die früher Mitglieder der Fakultät waren, der Universität aber nicht mehr angehören, zu Gutachtern bestellen.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 bestellten Gutachter haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät. Sie treten dem Promotionsausschuß stimmberechtigt hinzu, soweit er in dem Verfahren Entscheidungen zu treffen hat. Sie werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht mitgezählt.

(5) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß einen Gutachter von seinen Aufgaben entbinden. In diesem Falle bestellt der Promotionsausschuß einen neuen Gutachter.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter legen in angemessener Frist schriftliche Gutachten vor. Wird die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen, so lauten die Noten

	summa cum laude	(ausgezeichnet)
	magna cum laude	(sehr gut)
	cum laude	(gut)
oder	rite	(befriedigend).

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Auf Vorschlag der Gutachter kann die Annahme der Dissertation davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung Rechnung trägt. Dem Bewerber kann die Arbeit zu diesem Zweck unter Bestimmung einer Frist zurückgegeben werden. Nach erfolglosem Ablauf der Frist gilt die Dissertation als abgelehnt, es sei denn, daß der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Besteht zwischen den Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so veranlaßt der Dekan die Einholung eines dritten Gutachtens.

(4) Allen Mitgliedern des Promotionsausschusses wird die Dissertation mit den Gutachten zur Einsichtnahme übersandt.

(5) Über die Annahme der Dissertation, über etwaige Auflagen und über die Note entscheidet der Promotionsausschuß endgültig. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die endgültige Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Die eingereichten Exemplare der Dissertation und die Gutachten bleiben bei der Fakultät zur weiteren Verfügung.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuß, dessen Zusammensetzung der Promotionsausschuß bestimmt, abzulegen. In den Prüfungsausschuß können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten berufen werden.

(2) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber der gleichen Disziplin, die als Doktoranden angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Dekan nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen oder der Bewerber den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt hat.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs und erstreckt sich auf folgende Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

Auf Antrag des Bewerbers kann durch Beschluß des Promotionsausschusses das Fach Kirchenordnung anstelle des Faches Kirchen- und Dogmengeschichte oder des Faches Systematische Theologie, das Fach Missionswissenschaft und ökumenische Theologie anstelle des Faches Kirchen- und Dogmengeschichte oder des Faches Praktische Theologie geprüft werden; das jeweils ersetzte Fach ist in der betreffenden Prüfung zu berücksichtigen.

Das Prüfungsgespräch dauert im Fach der Dissertation ca. eine Stunde, in den übrigen Fächern ca. 15 Minuten.

(4) Hat der Bewerber ein akademisches oder kirchliches gleichwertiges Abschlußexamen in Evangelischer Theologie oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Evangelischer Theologie als Hauptfach mit mindestens der Note „gut“ bestanden und ist seine Dissertation mit „magna cum laude“ oder mit „summa cum laude“ bewertet worden, so kann der Promotionsausschuß auf Antrag des ersten Gutachters die mündliche Prüfung auf das Fach der Dissertation und auf zwei weitere der in Abs. 3 genannten Fächer nach Wahl des Bewerbers beschränken. Dabei ist darauf zu achten, daß in der mündlichen Prüfung je ein Fach aus den beiden folgenden Fächergruppen berücksichtigt wird:

- a) Altes Testament/Neues Testament
- b) Systematische Theologie/Praktische Theologie.

In diesem Fall dauert das Prüfungsgespräch in den beiden vom Bewerber gewählten Fächern je 20 Minuten.

(5) Die mündliche Prüfung wird in den einzelnen Fächern durch ein für das jeweilige Fach zuständiges Mitglied des Prüfungsausschusses im Beisein mindestens eines weiteren Prüfers (Beisitzer) abgenommen. Prüfer und Beisitzer beschließen gemeinsam über die Note gemäß § 8 Abs. 1. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit über die Note.

(6) Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß über das Ergebnis. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in jedem Fach mindestens die Note „rite“ erreicht hat. Eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung wird nicht gebildet.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Beschlußfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

ergebnis wird aus der Note für die Dissertation und den Einzelnoten in der mündlichen Prüfung gebildet. Es darf nur eine der in § 8 Abs. 1 genannten Noten gegeben werden. Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Dissertation soll das größere Gewicht haben.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal nach mindestens sechs, höchstens zwölf Monaten wiederholt werden. Besteht der Bewerber auch bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung in einem Fach nicht, so ist damit das ganze Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Wurde die Annahme der Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber auf seinen Antrag vom Promotionsausschuß erneut als Doktorand angenommen werden. Das Thema der neuen Arbeit soll sich von der abgelehnten Dissertation wesentlich unterscheiden.

(4) Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen wurde.

§ 11 Akteneinsicht

Der Bewerber hat das Recht auf Einsicht in die Promotionsakten einschließlich der Gutachten nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12 Druck und Ablieferung der Dissertation

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die in Maschinschrift eingereichte Dissertation in der vom Promotionsausschuß genehmigten Fassung (§ 8 Abs. 5) zu veröffentlichen.

Der Promotionsausschuß kann nachträglich Änderungen gestatten, sofern dadurch der Gesamtcharakter der Arbeit nicht verändert und die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Fragestellungen, der verwendeten Methoden und der Ergebnisse nicht eingeschränkt wird.

(2) Die Veröffentlichung kann geschehen durch

- a) die Ablieferung von 80 Exemplaren im Buch- oder Foto- druck an die Universitätsbibliothek Tübingen oder
- b) Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; dabei sind drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, oder
- c) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; dabei sind drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(3) Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung der Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Am Schluß ist der Lebenslauf des Verfassers anzufügen. Vor der Drucklegung sind Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan zur Genehmigung einzureichen. Der Promotionsausschuß kann von diesen Erfordernissen befreien, wenn die Dissertation bei einem gewerblichen Verlag oder in einer Zeitschrift veröffentlicht wird.

(4) Werden die abzuliefernden Stücke nicht innerhalb dreier Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann aus besonderen Gründen die Frist verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 10 Prüfungsergebnis und Wiederholung

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuß unter Vorsitz des Dekans oder in seiner Vertretung der Prodekan auf Grund sämtlicher Einzelleistungen des Bewerbers über das Gesamtergebnis. Das Gesamt-

§ 13 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie wird vom Präsidenten (Rektor) der Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.

(2) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn die vorgeschriebene Zahl von Druckstücken abgeliefert ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird der Doktorgrad erworben. Die Bezeichnung Dr. theol. darf vorher nicht geführt werden.

§ 14 Verleihung ehrenhalber

(1) In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder um die Entwicklung des kirchlichen Lebens kann der Promotionsausschuß durch einen ohne Gegenstimme gefaßten Beschluß die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D.) verleihen.

(2) Die Urkunde wird vom Präsidenten (Rektor) der Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.

§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuß.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Der Promotionsausschuß kann den Doktorgrad nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entziehen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 9. Juli 1946, zuletzt geändert am 1. Oktober 1981 (K.u.U. 1981, S. 1233), außer Kraft.

(2) Für die Promotion von Bewerbern, die das Studium der Evangelischen Theologie vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung, falls das Zulassungsgesuch (§ 5) noch vor Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beim Dekan eingegangen ist. Der Antrag ist dem Zulassungsgesuch beizufügen.

Tübingen, den 1. März 1991

Adolf Theis, Universitätspräsident

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät

Vom 1. März 1995

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Univeristätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Dezember 1994 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theoiogische Fakultät vom 1. März 1991 (W. u. K. 1991, Seite 215) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 20. Januar 1995, Az.: 111-818.810/11 erteilt.

Artikel 1

1. In § 12 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
2. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "sind" durch die Worte "ist das" ersetzt und die Worte "und Lebenslauf" gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft,

Tübingen, den 1. März 1995

Adolf Theis, Universitätspräsident

W. u. F 1995, S. 105

Aufgrund der Änderung der „Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät vom 1. März 1991, zuletzt geändert am 1. März 1995“

vom 20. Dezember 2000 (veröffentlicht in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ am 26. Februar 2001) wird folgender § 12 a) eingefügt:

„§ 12 a) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Fakultätsbibliothek und die Universitätsbibliothek bis zu sieben* zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen; die Zahl der abzuliefernden Exemplare wird vom Promotionsausschuss entsprechend dem jeweiligen Bedarf festgesetzt. Der Doktorand hat zu versichern, daß die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, daß die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.“

*Der Promotionsausschuß der Evangelisch-theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen beschloß in seiner Sitzung vom 17. Juli 2001, daß sieben zusätzliche Exemplare beim Dekanat der Fakultät abzuliefern sind.

Der Promotionsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat in seiner Sitzung vom 23.6.2015 beschlossen, dass in Abänderung des vorstehenden Satzes nur vier zusätzliche Exemplare beim Dekanat der Fakultät abzuliefern sind.

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 19. Dezember 2008 erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Evangelisch-theologische Fakultät vom 01. März 1991 (W. u. K. 1991, S. 215), geändert durch die Satzung vom 01. März 1995 (W. u. F. 1995, S. 105) und die Satzung vom 20. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1/2001 vom 26. Februar 2001) wird folgendermaßen geändert:

(1) In „§ 1 Arten der Promotion“ wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie verleiht ferner gemäß § 14 den akademischen Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.).“

(2) In „§ 14 Verleihung ehrenhalber“ wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder um die Entwicklung des kirchlichen Lebens kann der Promotionsausschuss durch einen ohne Gegenstimme gefassten Beschluss die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor